

Bundessozialgericht

Az.: 8 RV 121/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
19. Dez. 1966

.....,
Kläger und Revisionskläger,

gegen

.....,
Beklagter und Revisionsbeklagter,

beigeladen:

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat gemäß §§ 165,
153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG o h n e mündliche Verhand-
lung am 22. November 1966 durch

Senatspräsident	S t e n g e l - Vorsitzender -
Bundesrichter	P e t e r s e n
Bundesrichter	Dr. S c h w a n k h a r t
Bundessozialrichter	R e i n k ö s t e r
Bundessozialrichter	F r e i g a n g

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 17. Dezember 1964
aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung an dieses Gericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Der am 11. Februar 1923 geborene Kläger, welcher von Beruf Polsterer ist und wegen eines Herzklappenfehlers zunächst g.v.H. und später a.v. gemustert war, leistete von April 1942 bis Kriegsende Wehrdienst bei den Landeschützen. Anschließend war er bis September 1946 in französischer Kriegsgefangenschaft. Er begehrt jetzt die Anerkennung einer Lungen-Tuberkulose (Tbc) als Schädigungsfolge im Sinne der Verschlimmerung und die Gewährung einer Versorgungsrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 50 v.H. seit 1. Juli 1957. Bereits im September 1946 stellte er Versorgungsantrag u.a. wegen allgemeiner Schwäche bei Untergewicht als Folge der Unterernährung in der Kriegsgefangenschaft. Die versorgungsärztliche Untersuchung im März 1947 ergab keinen krankhaften Lungenbefund. Eine Schirmbildaufnahme vom Dezember 1948/Januar 1949 zeigte "erst ganz frische, kaum sichtbare Veränderungen". Während der Sachverständige Dr. S. bei der Beurteilung des Schirmbildes einen krankhaften Befund verneinte, bestand nach der Auffassung des Sachverständigen Dr. H. ein Kalkherd im Oberrand der ersten Rippe links mit einem zarten Hof sowie eine fleckige Verschattung im ersten Zwischenrippenraum rechts (ebenso Dr. L., Augsburg). Die Entstehungszeit dieses Schirmbildbefundes liege höchstens zwei bis drei Monate zurück.

Der Sachverständige Dr. H. führte die von 1951 an schubweise verlaufende Tbc in ihrem Anfang wahrscheinlich auf die im Schirmbild 1948/1949 nachgewiesene Tbc zurück. Es handele sich bei dem 1951 eingetretenen Tbc-Verlauf um einen alten postprimären Befund, der nicht mit dem Wehrdienst zusammenhänge, der Narbenherd reiche bis in die Kindheit zurück. Der Versorgungsantrag des

- 3 -

Klägers vom 2. Juli 1957 wurde vom Versorgungsamt Augsburg mit Bescheid vom 18. Februar 1959 abgelehnt. Widerspruch, Klage und Berufung hatten keinen Erfolg. Das LSG führte aus: Nach übereinstimmender Ansicht sämtlicher im Laufe des Verfahrens gehörter Ärzte hänge die Tbc-Erkrankung des Klägers nicht mit dem Wehrdienst zusammen. Das Gericht schließe sich dem überzeugenden Gutachten des Dr. H. an. Danach sei die Lunge im Dezember 1945 ohne krankhaften Befund gewesen. Noch im März 1947 sei die Lungendurchleuchtung vollständig ohne Befund gewesen. Erst 1948/49 habe sich eine ganz frische Tbc gezeigt. Diese sei damit später als zwei Jahre nach der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft aufgetreten und könne deshalb nicht mehr mit schädigenden Einflüssen der Gefangenschaft in Zusammenhang gebracht werden. Die 1956 eingetretene Reaktivierung des alten Prozesses stehe nicht mehr mit dem Wehrdienst in Zusammenhang. Wahrscheinlich sei eine frühe Erstinfektion in der Kindheit. Auch die Frage der Verschlimmerung durch den Wehrdienst sei zu verneinen, weil die Krankheit erst 1948 entstanden sei.

Gegen das dem Kläger am 13. Januar 1965 zugestellte Urteil legte er durch seinen Prozeßbevollmächtigten am 10. Februar 1965 Revision ein mit dem Antrage,

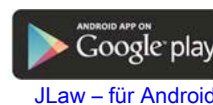
das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an die erste Instanz zurückzuverweisen, hilfsweise, das angefochtene Urteil abzuändern und der Klage stattzugeben.

Der Kläger rügt fehlerhafte Beweiswürdigung (§ 128 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-), unvollständige Sachaufklärung (§ 103 SGG) und Verletzung des Kausalitätsgesetzes im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG.

- 4 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Nach Auffassung der Revision ergänzen sich die Gutachten des Dr. S. und des Dr. H. trotz ihrer Widersprüchlichkeit in einer für den Kläger günstigen Weise. Die von Dr. H. festgestellte ganz frische, kaum sichtbare Veränderung in der Schirmbildaufnahme 1948/49 sei das von Dr. S. für die Zeit nach der Kriegsgefangenschaft vermißte Beweismittel. Zu der Frage der Späterkrankung habe sich das LSG nicht abschließend geäußert. Unter Berücksichtigung der Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im Versorgungswesen, Neuausgabe 1959 S. 80, und der durch die Schädigungsfolgen erheblich herabgesetzten Widerstandskraft könne die Lungen-Tbc noch auf die Folgen der Gefangenschaft zurückgeführt werden. Die Sachverständigen hätten den Zusammenhang zwar verneint, aber jeder aus einer anderen Ursache. Notfalls hätte das Berufungsgericht noch ein Gutachten einholen müssen.

Das LSG habe ferner die Kausalitätsnorm falsch angewandt; es habe den schlechten Gesundheitszustand des Klägers nach der Entlassung zwar als mitwirkende Ursache angesehen, nicht aber geprüft, ob er wesentlich zur Tbc-Erkrankung 1948 beigetragen habe.

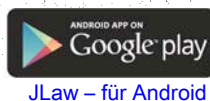
Der Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Das LSG habe weder gegen das Beweiswürdigungsrecht noch gegen seine Sachaufklärungspflicht verstoßen. Die Kausalitätsnorm sei nicht verletzt.

Beide Beteiligte haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Die nicht zugelassene Revision des Klägers ist nur statthaft, wenn der Kläger mit Erfolg rügt, das Verfahren des



- 5 -

LSG leide an einem wesentlichen Mangel (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG) oder das LSG habe in der Zusammenhangsfrage das Gesetz verletzt (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG). Diese Voraussetzungen sind gegeben.

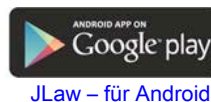
Nach § 128 SGG entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung, wobei in dem Urteil die Gründe anzugeben sind, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Das LSG hat wohl verfahrensrechtlich einwandfrei festgestellt, daß die Schirmbildaufnahme aus dem Jahre 1948/1949 geeignet ist, den Krankheitsverlauf des Klägers genau zu rekonstruieren. Es war auch davon überzeugt, daß dieses Schirmbild eine ganz frische, kaum sichtbare Veränderung in der Lunge des Klägers aufgezeigt hat. Das Berufungsgericht konnte sich noch, gestützt auf Dr. H., davon überzeugen lassen, daß diese spezifischen Veränderungen höchstens zwei bis drei Monate alt waren. Das LSG folgert auch noch verfahrensrechtlich einwandfrei, daß die Tbc später als zwei Jahre nach der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft aufgetreten ist. Die weitere Folgerung aber, daß dieser Tbc-Befund nicht mehr mit den schädigenden Einflüssen der Gefangenschaft in Zusammenhang gebracht werden kann, ist nicht lückenlos belegt, weil das LSG nicht die Spätfolgen der Gefangenschaft einbezogen hat, welche außerhalb der vom September 1946 bis September 1948 begrenzten Zweijahresfrist gelegen haben. Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß sich spätestens innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende von Wehrdienst und Kriegsgefangenschaft wehrdienstbedingte tuberkulöse Spätfolgen zeigen müßten. Einen derartigen umfassenden Erfahrungssatz gibt es nicht. Mit Recht weist die Revision auf die Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit, Neuausgabe 1958 S. 81 unter Nr. 5 hin, wonach eine Tbc ohne vorausgegangene Rippenfellentzündung innerhalb von zwei bis d r e i Jahren noch als Schädigungsfolge angesehen werden könne, wenn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt

- 6 -

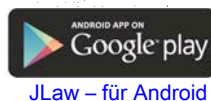


JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



in diesem Zeitraum die Widerstandskraft des Patienten noch erheblich herabgesetzt war. Die Anhaltspunkte (Neuausgabe 1954, D 83) enthalten einen gleichlautenden medizinischen Erfahrungssatz. Die Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit (Neuausgabe 1965 S. 80) vermeiden eine zeitliche Grenze überhaupt und fordern nur noch, daß die Widerstandskraft durch Schädigungsfolgen noch erheblich herabgesetzt ist.

Danach wäre die Verfahrensweise des LSG dann nicht zu beanstanden, wenn die Widerstandskraft des Klägers nicht mehr durch wehrdienstbedingte Schädigungsfolgen herabgesetzt war. Das LSG glaubt aus dem Ende der Heilfürsorge, der Entziehung der Lebensmittelzulage, dem einwandfreien Lungenbefund im März 1947 das Ende der Körperschwäche des Klägers schon für 1947 bestimmen zu können. Diese Merkmale reichen nicht aus, um eine körperliche Schwäche (= erhebliche Herabsetzung der Widerstandskraft) ausschließen zu können. Diese kann vielmehr auch aus sonstigen Umständen erkennbar sein. So haben die Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit die Merkmale einer herabgesetzten körperlichen Widerstandskraft nicht auf bestimmte Gebiete beschränkt. Hier greifen die Rügen der Revision insofern durch, als das LSG nicht das herabgesetzte Körpergewicht von 56 kg (1951) bei einer Größe von 170 cm berücksichtigt hat. Dieses Körpergewicht zeigt ein erhebliches Untergewicht. Die Tatsache, daß sich das Untergewicht nach der Entlassung aus der Gefangenschaft auch nur unbedeutend verändert hat (von 53 kg auf 56 kg), mag einen Anhalt dafür geben, daß die Folgen der Kriegsgefangenschaft noch nicht restlos im Jahre 1948 abgeklungen sein dürften. Das LSG hat aber auch noch andere Hinweise nicht beachtet, mit denen es sich zur Frage der Herabsetzung der Widerstandskraft hätte auseinandersetzen müssen. So führt Dr. K. im Gutachten vom 12. März 1960 aus: Der Allgemeinzustand war reduziert (56 kg gegen-



- 7 -

über 53 kg 1946), der Patient macht einen "neurasthenisch und depressiven Eindruck". Wenn auch diese Hinweise nicht unbedingt die Schlußfolgerung bedingen, daß der Allgemeinzustand des Klägers noch innerhalb der rechtserheblichen Zeit von zwei bis drei Jahren nach Beendigung der Kriegsgefangenschaft herabgesetzt war, so hätte sich das LSG jedenfalls mit der herabgesetzten Widerstandskraft des Klägers befassen müssen, wenn es nicht die Möglichkeit übersehen wollte, daß auch noch nach zwei Jahren spezifische Spätschäden wehrdienstbedingt sein können.

Das Berufungsgericht hat somit einen an sich bestehenden Erfahrungssatz zu eng angewandt und einige Umstände ungeprüft gelassen, aus denen sich Hinweise auf den körperlichen Allgemeinzustand des Klägers in den auf die Entlassung aus der Gefangenschaft folgenden zwei bis drei Jahren ergeben können. Es hat damit das Gesamtergebnis des Verfahrens nur unvollständig berücksichtigt. Für das Vorliegen eines wesentlichen Verfahrensmangels genügt aber schon, wenn die angefochtene Entscheidung nicht erkennen läßt, daß das Gericht seine Überzeugung aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gebildet hat (SozR SGG § 128 Nr. 10). Das LSG kann sich nicht auf die Gutachten der Sachverständigen berufen, weil es auch die Sachverständigengutachten zu überprüfen und bei einem Widerspruch zwischen der Feststellung eines Gutachters und einem medizinischen Erfahrungssatz den Gutachter auf den Widerspruch hinzuweisen hat. So hätte es die Sachverständigen darauf hinweisen müssen, daß auch noch später als nach zwei Jahren spezifische Spätschäden als Schädigungsfolge anerkannt werden können. Es hat daher § 128 SGG verletzt.

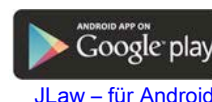
Das LSG hat auch die in der Kriegsopferversorgung geltende Kausalitätsnorm (§ 1 des Bundesversorgungsgesetzes -BVG-) dadurch verletzt, daß es die herabgesetzte Widerstandskraft des Klägers nicht in den Kreis seiner Erwägungen als mit-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



wirkende Ursache einbezogen hat, um zu prüfen, ob dieser Umstand wesentlich für die 1948/49 festgestellte Tbc-Infektion war. Nach der ständigen Rechtsprechung zu § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG sind auf dem Gebiet der Kriegsopferversorgung nur die Bedingungen ursächlich, die im Verhältnis zu anderen Einzelbedingungen wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg (Tbc) zu dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt haben. Haben mehrere Umstände zu einem Erfolg beigetragen, so sind sie rechtlich nur dann nebeneinanderstehende Ursachen, wenn sie in ihrer Bedeutung und Tragweite für den Erfolgseintritt annähernd gleichwertig sind. Kommt einem der Umstände gegenüber dem anderen eine überragende Bedeutung zu, so ist der betreffende Umstand allein Ursache im Rechtssinne (BSG 1, 157, 268). Das LSG hat wohl von der geschwächten Widerstandskraft des Klägers aus der Prozeßgeschichte Kenntnis gehabt, es hat auch eingeräumt, daß die geschwächte Widerstandskraft des Klägers an der Entstehung oder Verschlimmerung der Tbc mitwirken kann, aber es hat unterlassen nachzuprüfen, ob der geschwächten Widerstandskraft die Bedeutung einer wesentlichen Ursache bei der Tbc-Erkrankung Ende 1948 zukommt, weil es sich durch die Annahme einer knappen Zweijahresfrist gehindert sah, die Zusammenhangsfrage weiter zu prüfen. Damit hat das LSG auch die Zusammenhangsfrage nur unvollständig geprüft und damit die auf dem Gebiet der Kriegsopferversorgung geltende Kausalitätsnorm (§ 1 BVG) verletzt.

Wegen dieser festgestellten Mängel, die der Kläger in der Form des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG gerügt hat, muß das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden: mangels ausreichender tatsächlicher Feststellungen in der Vorinstanz kann der Senat nicht in der Sache selbst entscheiden.



Bei seiner neuen Entscheidung wird das LSG von einer Frist von zwei bis drei Jahren ausgehen müssen, innerhalb der spezifische Spätschäden noch als Schädigungsfolgen anerkannt werden können. Es wird der geschwächten Widerstandskraft des Klägers in der Zeit nach seiner Entlassung aus der französischen Kriegsgefangenschaft besonderes Augenmerk widmen müssen. Es wird weiter die Frage eines etwaigen Wiederaufflackerns der verkalkten Kindheits-Tbc zu prüfen sowie etwaige Umstände des Zivillebens, welche auf die Tbc-Infizierung im Herbst 1948 eingewirkt haben können, zu beachten haben, um zu entscheiden, ob eine Schädigungsfolge - im Sinne der Entstehung oder Verschlimmerung - anzuerkennen sein wird. Hierbei ist noch auf das Gutachten des Dr. S. als medizinische Grundlage zu verweisen. Dieser Gutachter hat den Zusammenhang zwischen Entstehung der Tbc im Jahre 1948 und Militärdienst einschließlich der Kriegsgefangenschaft für den Fall bejaht, daß der Kläger mit schlechtem Allgemeinzustand aus der Gefangenschaft entlassen worden ist.

Die Kostenentscheidung muß der den Rechtsstreit abschließenden Entscheidung vorbehalten bleiben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)